

Allgemeine Prüfungsordnung für die Ausbildung zur Röntgenassistenz

1. Zweck der Prüfung

Die kommissionelle Abschlussprüfung dient dem Nachweis der theoretischen, praktischen und fachlichen Kompetenzen im Bereich der Röntgenassistenz. Die Prüfung umfasst die Bereiche Anatomie, radiologische Untersuchungsmethoden, Bildanalyse, Technik sowie Strahlenschutz.

2. Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugelassen, die die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte erfolgreich absolviert und die erforderlichen Ausbildungsnachweise erbracht haben.

3. Prüfungsform

Die Abschlussprüfung besteht aus:

- Fachvortrag zu einem vorbereiteten Prüfungsthema
- Demonstration anatomischer und radiologischer Fachkenntnisse
- Analyse und Erläuterung radiologischer Bildmaterialien
- Mündlicher Befragung durch die Prüfungskommission
- Fachspezifischen Zusatzfragen aus einem vorgegebenen Fragenkatalog

4. Prüfungsthemen

Die Prüfungsthemen umfassen insbesondere:

Organsysteme:

- Anatomie der Organsysteme
- Radiologische Untersuchungsmethoden
- Indikationen und Untersuchungstechniken
- Bildanatomie und Befundgrundlagen

Skelettomuskuläres System:

- Anatomie des Bewegungsapparates
- Radiologische Standardprojektionen
- Lagerungstechniken
- Bildanalyse und anatomische Orientierung

Weitere Fachbereiche:

- Radiologische Technik
- Strahlenschutz
- Qualitätssicherung
- Patientensicherheit
- Kommunikations- und Organisationskompetenzen

5. Durchführung des Fachvortrags

- Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat präsentiert ein zugewiesenes oder ausgewähltes Fachthema.
- Der Vortrag soll fachlich korrekt, strukturiert und verständlich aufgebaut sein.
- Zur Unterstützung können geeignete Präsentationsmedien und anatomische Darstellungen verwendet werden.
- Digitale Lern- und Visualisierungssysteme dürfen im Rahmen der Prüfungsbestimmungen eingesetzt werden.

6. Bildinterpretation

Im Rahmen der Prüfung sind radiologische Aufnahmen unterschiedlicher Modalitäten zu erläutern.

Dabei werden insbesondere bewertet:

- Anatomische Orientierung
- Erkennung relevanter Strukturen
- Technische Beurteilung der Aufnahme
- Fachgerechte Beschreibung der Bildinhalte
- Zusammenhang zwischen Anatomie und Untersuchungstechnik

7. Mündliche Fachbefragung

Die Prüfungskommission kann ergänzende Fragen stellen.

Die Fragen können folgende Themenbereiche umfassen:

- Organsysteme
- Skelettomuskuläres System
- Radiologische Technik
- Strahlenschutz
- Patientensicherheit
- Qualitätssicherung
- Berufsspezifische Fachkenntnisse

Die Fragestellungen können strukturiert oder nach dem Zufallsprinzip aus einem vorbereiteten Fragenkatalog ausgewählt werden.

8. Bewertungskriterien

Die Beurteilung erfolgt insbesondere nach folgenden Kriterien:

- Fachliche Richtigkeit
- Anatomische Kenntnisse
- Verständnis radiologischer Untersuchungsmethoden
- Sichere Anwendung der Fachterminologie
- Qualität der Bildinterpretation
- Kenntnisse im Strahlenschutz
- Struktur und Verständlichkeit der Präsentation
- Selbstständigkeit und Sicherheit bei der Beantwortung von Fragen

9. Prüfungskommission

Die Prüfung wird von einer fachkundigen Prüfungskommission durchgeführt. Die Kommission bewertet die Leistungen unabhängig und entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.

10. Bestehen der Prüfung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die geforderten fachlichen, theoretischen und praktischen Kompetenzen in ausreichendem Umfang nachgewiesen werden.

11. Dokumentation

Die Ergebnisse der Prüfung werden protokolliert und gemäß den geltenden Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien dokumentiert.

12. Schlussbestimmungen

Für alle in dieser Prüfungsordnung nicht geregelten Angelegenheiten gelten die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Ausbildungsrichtlinien für die Ausbildung zur Röntgenassistentin.